

# **FEUERWEHRTOPF FÖRDERGRUNDSÄTZE**

*Fassung vom 23. Februar 2024*

Förderfonds der LAG Soziokultur Thüringen für gemeinnützige Thüringer Kulturvereine für die kurzfristige soziokulturelle Projektarbeit und für Notfälle in „brennenden Situationen“

## **INHALT**

- 1. Wer kann gefördert werden?**
- 2. Was kann gefördert werden?**
- 3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**
- 4. Wie oft und in welcher Höhe können Mittel beantragt werden?**
- 5. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?**
- 6. Wie kann ein Antrag gestellt werden?**
- 7. Wer entscheidet über eine Förderung?**
- 8. Wie wird die Zuwendung gewährt?**
- 9. Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?**
- 10. Welche sonstigen Zuwendungsbestimmungen gibt es?**

## 1. Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind Mitglieder der LAG Soziokultur Thüringen sowie gemeinnützige Kulturvereine der freien Kulturarbeit aus Thüringen.

Nicht antragsberechtigt sind Kommunen, Gemeinden und Landesgeschäftsstellen der kulturellen Fachverbände.

[> nach oben](#)

## 2. Was kann gefördert werden?

### I. Kurzfristige und kleine Projekte

- die aus aktuellem Anlass oder aus spontanen Impulsen und Initiativen des Antragstellers hervorgehen

**Mitglieder der LAG Soziokultur Thüringen können darüber hinaus Mittel beantragen für:**

### II. Investitionen

- zur Herrichtung, Ausstattung und Erhalt von Räumlichkeiten

### III. Vorhaben der Organisationsentwicklung

- Kosten für externe Weiterbildungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern des Vereins
- Kosten für Inhouse-Seminare (z.B. Strategie- und Leitbildentwicklung, Projektentwicklung, Gruppen- und Teamentwicklung, Motivation von Ehrenamtlichen)
- Coachingkosten (z.B. Organisationsstruktur und Organisationsentwicklung, Generationenwechsel und Wissenstransfer)
- Rechtsberatung

### IV. Notfälle

- unverschuldete Betriebskostennachforderungen, unvorhergesehene Mehrausgaben bei GEMA-Kosten
- Projekte, welche Ausfälle oder Reduzierungen von Finanzierungsanteilen Dritter nachweisen können
- Schäden durch höhere Gewalt, die durch die Versicherung nicht abgedeckt sind (z.B. wetterbedingte Absage einer Veranstaltung für die bereits Kosten angefallen sind)
- Ausgleich von unkalkulierbaren Mindereinnahmen

[> nach oben](#)

### 3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Projekte sollen mehrere **soziokulturelle Kriterien** erfüllen wie:

- offene Zugänge und Teilhabe ermöglichen
- eine künstlerische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Entwicklungen und gesellschaftliches Engagement befördern
- eine Wirkung im Sozialraum entfalten bzw. sich am Sozialraum orientieren
- experimentellen Charakter aufweisen
- sparten- und/oder generationenübergreifend oder interkulturell arbeiten
- selbstorganisiert sein.

#### **Nicht förderfähig sind:**

- Maßnahmen, die gewerblichen und rein kommerziellen Zwecken dienen
- Karnevals- und Kirmesprojekte
- Fertigung und Beschaffung von Einheitskleidung
- Jubiläen, Feste und Vergnügungen
- Herstellungskosten für kommerzielle Publikationen, Medien und Tonträger
- Projekte mit Kurs-Charakter
- Stipendien oder Kunstprojekte, die ihrem Charakter nach in den Bereich der individuellen Kunstförderung fallen
- sozial- oder kunsttherapeutische Projekte oder
- Projekte mit antidemokratischen, rechtsextremen, nationalistischen, rassistischen, menschenfeindlichen oder antisemitischen Inhalten oder Projekte, die von Personen, Vereinen und Gruppierungen beantragt werden, die diesen Spektren zuzurechnen sind.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Die Gesamtfinanzierung muss dabei sichergestellt sein.

Finanziert werden grundsätzlich nur Projekte, Investitionen und Vorhaben der Organisationsentwicklung, mit denen noch nicht begonnen wurde. Bei Notfällen ist eine Nachfinanzierung eines bereits begonnenen oder durchgeführten Projektes im Ausnahmefall möglich.

Eine Förderung folgt dem Nachrangprinzip. Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch Drittmittel zu decken. Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil (mind. 5 %) des Zuwendungsempfängers voraus. Die Fördermittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Nicht gefördert werden Projekte mit demselben Zuwendungszweck, für die bereits Mittel der Thüringer Staatskanzlei (Abt. Kultur und Kunst) oder der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen beantragt und bewilligt wurden (Ausschluss von Doppelförderung).

[> nach oben](#)

## 4. Wie oft und in welcher Höhe können Mittel beantragt werden?

Mittel aus dem FEUERWEHRTOPF können grundsätzlich nur einmal pro Jahr beantragt werden.

Die maximale Fördersumme für **kurzfristige und kleine Projekte** beträgt **4.000 Euro**.

**Erstantragssteller**, die nicht Mitglied der LAG Soziokultur Thüringen sind, können eine Zuwendung in Höhe von maximal **1.500 Euro** beantragen.

Mitglieder der LAG Soziokultur können darüber hinaus Zuwendungen für **Investitionen** (bis max. **4.000 Euro**) und **Vorhaben der Organisationsentwicklung** (bis max. **2.000 Euro**) beantragen.

**In Notfällen ist vor Antragstellung eine persönliche Kontaktaufnahme mit der LAG Soziokultur Thüringen zwingend erforderlich!**

Dauerförderungen (z.B. sich jährlich wiederholende Projekte desselben Antragstellers) sollen grundsätzlich vermieden werden.

[> nach oben](#)

## 5. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Zuwendungsfähig sind unmittelbar **projektbezogene Ausgaben** wie Honorare und Aufwandsentschädigungen, Sachkosten, Organisationskosten, Fahrtkosten (nach Thüringer Reisekostengesetz), Kosten für Versicherungen, Öffentlichkeitsarbeit, Miete, Technik, Abgaben an künstlerische Verwertungsgesellschaften, Gebühren und Genehmigungen, Druckkosten, Material o.ä.

Bei **Investitionen** können beispielsweise Kosten für kleinere Bauvorhaben, technische Ausstattung oder Kosten zur Herrichtung und Ausstattung und zum Erhalt von Räumlichkeiten gefördert werden.

Die Ausgaben müssen im Bewilligungszeitraum anfallen. Eigenleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen) stellen keine zuwendungsfähigen Ausgaben dar.

Repräsentationskosten, Aufwendungen für Speisen und Getränke und sozialversicherungspflichtige Personalausgaben sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

In **Notfällen** sind beispielweise unverschuldete Betriebskostennachforderungen, Anwaltskosten, unvorhergesehene Mehrausgaben, Schäden durch höhere Gewalt oder der Ausgleich von unalkulierbaren Mindereinnahmen auf Nachweis zuwendungsfähig.

[> nach oben](#)

## 6. Wie kann ein Antrag gestellt werden?

Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars bis **spätestens 6 Wochen vor Beginn** des Projektes, der Investition oder des Vorhabens der Organisationsentwicklung einzureichen. Im Kosten- und Finanzierungsplan sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben anzugeben.

Anträge für **Notfälle** können **laufend** gestellt werden. **Vor der Antragstellung ist jedoch eine persönliche Kontaktaufnahme zwingend erforderlich!**

Die Anträge sind schriftlich an die LAG Soziokultur Thüringen e.V., Reichartstraße 30, 99094 Erfurt, zu stellen und (nach Möglichkeit) zusätzlich als E-Mail zu richten an: **feuerwehrtopf@soziokultur-thueringen.de**.

[> nach oben](#)

## 7. Wer entscheidet über eine Förderung?

Über die Anträge entscheidet ein Expertengremium, das von der LAG Soziokultur Thüringen einberufen wird. Es besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern der LAG Soziokultur, der Geschäftsführerin der LAG Soziokultur und zwei Vertreter/inne/n der soziokulturellen Praxis. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

[> nach oben](#)

## 8. Wie wird die Zuwendung gewährt?

Die Zuwendung aus dem FEUERWEHRTOPF wird als Projektförderung aus Mitteln der Thüringer Staatskanzlei gewährt. Sie erfolgt in der Regel in Form einer Festbetragsfinanzierung und als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die LAG Soziokultur übernimmt die Rolle der Erstempfängerin und leitet im Falle einer Förderung die Mittel an den Antragsteller (Letztempfänger) weiter. Grundlage hierfür ist ein Zuwendungsvertrag, der zwischen der LAG Soziokultur Thüringen und dem Letztempfänger geschlossen wird.

[> nach oben](#)

## 9. Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens **acht Wochen nach Ende des Projektzeitraums** gegenüber der LAG Soziokultur Thüringen nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis muss einen **Sachbericht**, einen **zahlenmäßigen Nachweis** und ggf. eine Dokumentation des Projekts enthalten. Zu verwenden sind die Formulare, die mit den Anlagen zum Zuwendungsvertrag versendet werden.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. In der Übersicht über die Einzelansätze sind Einnahmen und Ausgaben gemäß den Positionen im Kostenfinanzierungsplan anzugeben. In der **Einnahmen- und in der Ausgabenliste** sind die Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen aufzuführen. In einer separaten **Belegliste** sind die Ausgaben in zeitlicher Folge darzustellen. Mit Unterschrift auf dem zahlenmäßigen Nachweis wird bestätigt, dass die Ausgaben

notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

[> nach oben](#)

## **10. Welche sonstigen Zuwendungsbestimmungen gibt es?**

Im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind mit dem Hinweis zu versehen: „Gefördert durch den FEUERWEHRTOPF der LAG Soziokultur Thüringen e.V. mit Mitteln der Thüringer Staatskanzlei.“

Grundlage einer Förderung aus dem FEUERWEHRTOPF bilden diese Fördergrundsätze in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Sinne des § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist nicht gestattet.

[> nach oben](#)

Diese Fördergrundsätze treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Der Vorstand der LAG Soziokultur Thüringen e.V.